



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2026

29. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Zweite Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. November 2025	A62	Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 8. Dezember 2025	A70
8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (GebS) vom 22. Dezember 2005 vom 27. November 2025	A63	Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 13. Januar 2026	A71
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 vom 14. Januar 2026	A65	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 15. Januar 2026	A73
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen für das Haushaltsjahr 2026	A66	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 15. Januar 2026	A73
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltssatzung/ zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 vom 16. Januar 2026	A68		
		Gerichte	
		Aufgebotsverfahren	A75
		Nachlass-Sachen	A77
		Stellenausschreibungen	A78

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Zweite Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung

Vom 25. November 2025

Gemäß § 119 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 28. Januar 2025 (SächsABl. AAz. S. A 198), geändert durch die Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 16. September 2025 (SächsABl. AAz. S. A 563) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau wird in Punkt 1. Studiengänge im Fern- bzw. Weiterbildungsstudium mit um 50 Prozent ermäßigtem Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a wie folgt gefasst:

„an der Technischen Universität Chemnitz:

- Bachelorstudiengang Event- und Online-Marketing
- Bachelorstudiengang Management
- Bachelorstudiengang Public Sector Management
- Masterstudiengang Digitale Transformation
- Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik
- Masterstudiengang General Management
- Masterstudiengang Integrative Lerntherapie
- Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie

- Masterstudiengang Management
- Masterstudiengang Präventionsmanagement
- Masterstudiengang Schulsozialarbeit
- Masterstudiengang Digitale Produktion

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (VWA)
- Diplomstudiengang Informatik (media project)
- Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling
- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (media project)
- Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache (KSV Sachsen)
- Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Business in a Digital World
- Masterstudiengang International Business
- Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (media project)
- Masterstudiengang Produktionsoptimierung“.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 25. November 2025

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (GebS) vom 22. Dezember 2005

Vom 27. November 2025

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 47 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (AZV) am 27. November 2025 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (GebS) vom 22. Dezember 2005 (SächsABl. AAz. 2006 S. A 34) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 6. Januar 2023 (SächsABl. AAz. S. A 114) beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „für dasselbe Grundstück“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Datumsangabe „31.12. des Jahres“ durch „31. Dezember des Jahres“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 werden die Worte „und der Sachverhalt weder durch den Gebührenschuldner, noch aufgrund einer Nachkontrolle vor Ort aufgeklärt werden konnte“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 241 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
5. In § 5 Absatz 4 wird die Datumsangabe „31.12. des Jahres“ durch „31. Dezember des Jahres“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt

1. die Mengengebühr

a)	bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, der das Abwasser in eine Kläranlage führt	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 4	3,12 €	Tarif 501
b)	bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage, deren vorgeklärte Abwässer in einen öffentlichen Abwasserkanal geleitet werden, der zum Vorfluter geführt wird	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 4	0,62 €	Tarif 502
c)	bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage für die Abfuhr und Behandlung des Fäkal-schlamm in der Kläranlage	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 7 Abs. 1	167,20 €	Tarif 503
d)	bei Grundstücken mit geschlossener Abwassergrube für die Abfuhr und Behandlung des Abwassers in der Kläranlage	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 7 Abs. 1	101,24 €	Tarif 504

2. die Grundgebühr

a)	bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, der das Abwasser in eine Kläranlage führt	Je EW und angefangenem Kalendermonat	2,93 €	Tarif 501
b)	bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage für die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlamm in der Kläranlage	Je EW und angefangenem Kalendermonat	0,78 €	Tarif 503
c)	bei Grundstücken mit geschlossener Abwassergrube für die Abfuhr und Behandlung des Abwassers in der Kläranlage	Je EW und angefangenem Kalendermonat	0,78 €	Tarif 504

7. § 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung
„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung (NW) beträgt die Gebühr (Tarif 561) 0,36 € je m² versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.“
8. In § 13 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31.12. des Jahres“ durch „31. Dezember des Jahres“ ersetzt.
9. § 13 wird nach dem Absatz 2 um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem AZV die für die Abwicklung des Abgabenschuldverhältnisses maßgeblichen Veränderungen, insbesondere Eigentums- oder Wohnsitzänderungen oder Änderungen der Bankverbindung bei bestehendem SEPA-Mandat, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des AZV entsprechende Unterlagen zum Nachweis vorzulegen.“
10. Die Überschrift von § 14 wird in „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“ geändert.
11. § 14 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 13 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“
12. § 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an der Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rackwitz, den 27. November 2025

Abwasserzweckverband Oberer Lober
Steffen Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Vom 14. Januar 2026

Die nachstehende Satzung wurde von der Versammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen am 12. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss-Nummer: VIII/VV/05/01/2025). Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung mit Nachricht vom 18. Dezember 2025 vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden

von Montag, dem 2. Februar 2026, bis
Dienstag, dem 10. Februar 2026,

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A 8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig
Tel.: (0341) 33 74 16 20
Fax: (0341) 33 74 16 33

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr–11:30 Uhr und
12:00 Uhr–15:30 Uhr

Freitag 9:00 Uhr–11:30 Uhr und
12:00 Uhr–14:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen unter

www.rpv-vestsachsen.de

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Leipzig, den 14. Januar 2026

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen für das Haushaltsjahr 2026

Vom 12. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 1 und 9 der Verbandsatzung vom 7. Mai 1993, die zuletzt am 22. Januar 2025 (SächsABl. S. A 86) geändert worden ist, und § 12 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.409.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.578.250,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 168.350,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-168.350,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Abs. 4 SächsLPIG auf	15.042,01 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Abs. 4 SächsLPIG auf	0,00 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	0,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.409.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.560.950,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 151.050,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.650,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 28.650,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 179.700,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 179.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung für den Freistaat Sachsen (SächsLPlG) und nach § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung auf insgesamt 42.800,00 Euro festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2024, Gebietsstand: 01.01.2025) der Umlagepflichtigen festgesetzt und ist am 31. März 2026 fällig.

Leipzig, den 12. Dezember 2025

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltsatzung/zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026

Vom 16. Januar 2026

I.

Gemäß § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird hiermit die Haushaltsatzung/der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 30. September 2025 öffentlich bekannt gemacht.

II.

Haushaltsatzung zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Planjahr 2026

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie der §§ 1 und 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie der §§ 17 und 18 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 29. November 2023 (SächsABl. 2024 S. 220), hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Einnahmen/Ausgaben

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	
mit Erträgen	47.246.962 €
mit Aufwendungen	47.713.411 €
Ergebnis	-466.449 €
im Liquiditätsplan	
Mittelzufluss gesamt (Einnahmen)	5.403.412 €
Mittelabfluss gesamt (Ausgaben)	9.922.388 €
zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-4.518.976 €

darunter:

mit dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.624.215 €
mit dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.779.197 €
mit dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.222.388 €
a) Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit mit dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	-3.443.191 €
mit dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0 €
b) Saldo aus Investitionstätigkeit mit dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	-2.500.000 €
mit dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 €
c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	200.000 €
d) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-200.000 €
e) einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	999.224 €

In den Mittelzuflüssen und -abflüssen sind für Rekultivierungsmaßnahmen im Planjahr vorgesehen

Einnahmen von	0 €
Ausgaben von	1.787.125 €

Diese werden aus der Rekultivierungsrückstellung finanziert.

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Betrag für Kreditermächtigungen wird mit **0 €** festgesetzt.

§ 3

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **6.000.000 €**.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) werden mit **0,00 €** festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt: 16. Januar 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung erfolgt in Anwendung von § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2026 zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

30. Januar 2026–9. Februar 2026

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a/153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

III.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.

Radebeul, den 16. Januar 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Vom 8. Dezember 2025

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen hat in seiner 37. Sitzung am 5. Dezember 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.

S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit Rechenschaftsbericht und Anhang liegt ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme dauerhaft im Kultursekretariat, Augustusburger Straße 10b in 09557 Flöha zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Flöha, den 8. Dezember 2025

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Erzgebirgskreises

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 13. Januar 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 5. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.625.960,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.898.615,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.272.655,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-1.272.655,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.272.655,00 EUR

im Finanzaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.625.960,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.894.215,00 EUR

– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.268.255,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.045,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.045,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.292.300,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.292.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Hebesatz der Kulturumlage wird mit 0,85000000 v. H. der Umlagegrundlagen für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026 liegen im Zeitraum

vom 30. Januar 2026 bis 6. Februar 2026

im Kultursekretariat, Augustusbürger Straße 10b, 09557 Flöha öffentlich aus und können während der Geschäftszeiten kostenlos durch jedermann eingesehen werden.

Flöha, den 13. Januar 2026

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Vom 15. Januar 2026

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen mit Sitz in 09111 Chemnitz, Theresenstraße 13 macht die nachstehende Haushaltssatzung 2026 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, bekannt.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2025, Az.: 20-2217/8/25, die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Chemnitz, den 15. Januar 2026

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Der Wirtschaftsplan zur Haushaltssatzung wird öffentlich ausgelegt. Er kann vom

2. Februar bis zum 10. Februar 2026
(außer 7. Februar/8. Februar 2026)

jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Zimmer 9/10 des Dienstgebäudes Theresenstraße 13 in 09111 Chemnitz kostenlos von jedermann eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2026

Vom 15. Januar 2026

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. November 2025 auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung (mit Wirtschaftsplan) für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

mit den Erträgen	40.912.000 EUR
den Aufwendungen	41.312.000 EUR
dem Ergebnis (Jahresfehlbetrag)	-400.000 EUR

und im Liquiditätsplan mit

dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.644.000 EUR
dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14.648.000 EUR
dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	9.395.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von veranschlagt.	6.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.030.000 EUR
---	---------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	4.000.000 EUR
---	---------------

§ 5

Die Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden für den Erfolgsplan festgesetzt auf:

Grundumlage Trinkwasser	25.939.000 EUR
Grundumlage Rohwasser	1.233.000 EUR
Arbeitsumlage Trinkwasser	11.116.856 EUR
Arbeitsumlage Rohwasser	529.026 EUR
zusätzliche Verbandsumlage	0 EUR

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Umsatzsteuer abzuführen hat, wird diese gesondert berechnet.

Chemnitz, den 15. Januar 2026

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der

- Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 55/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. Januar 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Matthias Schmidt, Helmholtzstraße 16, 09131 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE71 8709 6214 3600 0047 42**, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz eG, Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Christa Schmidt, verstorben

am 9. Mai 2024, zuletzt wohnhaft Helmholtzstraße 27, 09131 Chemnitz, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 2. April 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 9. Januar 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 36/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE36 8705 0000 3371 2245 88**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Eva Albert, zuletzt wohnhaft Mozartstraße 1 B, 09119 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 5. Januar 2026 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 9. Januar 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktenzeichen: 4 II 12/25

Frau Maria Korneli, Weinbergstraße 32, 91301 Forchheim hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntenen Berechtigten der im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Hartha, Blatt 539 in Abteilung III unter Nummer 1 für den Baumeister Teodor Oswin Krauspa in Hartha eingetragenen Vormerkung, hier Anspruch auf Einräumung einer Hypothek für eine anerkannte Forderung von

25.000 Mark mit Zinsen zu 4,5 vom Hundert vom 1. Oktober 1910 beantragt.

Der Berechtigte wird aufgefordert, bis spätestens zum 1. April 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Hainichen, den 5. Januar 2026

Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Winkler
Rechtspflegerin

Nachlass-Sachen

Amtsgericht Marienberg
Aktenzeichen: 1 VI 88/16

In dem Nachlassverfahren (1 VI 88/16)

Paul Gerhard Lohse, geboren am 17. Mai 1935,
verstorben am 23. September 2015,

Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: Oedera-
ner Straße 68, 09514 Pockau-Lengefeld OT Lengefeld
– Erblasser –

ergeht durch das Amtsgericht Marienberg – Nachlassge-
richt – durch Rechtspflegerin Landgraf am 9. Januar 2026
folgende Entscheidung:

1. Der Erbschein des Amtsgerichtes Marienberg vom
15. März 2017 mit dem Aktenzeichen 1 VI 88/16 wird für
kraftlos erklärt.
2. Von der Erhebung der Kosten wird abgesehen.

Marienberg, den 13. Januar 2026

Amtsgericht Marienberg
Landgraf
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Am 1. Januar 2025 wurde die Berufsakademie Sachsen zur **Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)** weiterentwickelt. Damit verbunden sind neue Chancen für Studierende, Mitarbeitende, Praxispartner und die gesamte Region. Als staatliche Einrichtung ist die DHSN mit ihren **sieben Studienakademien** fest in Sachsen verwurzelt und führt Studierende in dreijährigen **praxisintegrierten Studiengängen** zu akademischen Abschlüssen. Aktuell sind etwa 4.300 Studierende an der DHSN immatrikuliert. Sie absolvieren die **wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte** an den Staatlichen Studienakademien und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner. Perspektivisch wird das Angebot um duale Masterstudiengänge erweitert; zudem betreibt die DHSN **kooperative Forschung**. Dabei werden die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte an den Staatlichen Studienakademien und die praktischen Studienabschnitte bei einem Praxispartner realisiert. Damit stellt die Duale Hochschule Sachsen den Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben exzellent qualifizierte Fach- und Führungskräfte in den Fachbereichen **Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales** zur Verfügung.

An der **Staatlichen Studienakademie Riesa der DHSN** ist folgende Stelle frühestens **ab 1. April 2027** zu besetzen:

W2-Professur für „Umweltanalytik und Umwelttechnik“ (m/w/d)

(Vollzeit, unbefristet, Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich)

vorrangig im Studienbereich Technik, Studiengang Labor- und Verfahrenstechnik

(Kennziffer RIE-P01-2026)

Aufgabenprofil:

Der Schwerpunkt der Professur liegt im Studiengang Labor- und Verfahrenstechnik, Studienrichtung Umwelt-, Chemie- und Strahlentechnik. Zum Studienbereich Technik gehören die Studiengänge Energie- und Gebäudetechnik sowie Maschinenbau. Erwartet wird die wissenschaftlich fundierte Lehre in Modulen mit Umweltbezug, insbesondere in den Bereichen **Umweltanalytik, Umwelttechnik und Nachhaltigkeit**. Das Aufgabenprofil umfasst die folgenden Bereiche:

Lehre: Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen und Laborpraktika) im genannten Berufungsgebiet. Betreuung praxisnaher Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten. Integration modernster Methoden der Umwelttechnik und Digitalisierung. Einarbeitung in angrenzende Lehrgebiete.

Forschung: Eigenständige, praxisorientierte Forschung auf dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet. Einbindung von Studierenden, Kooperation mit Industrie, Forschungseinrichtungen und Behörden, Einwerbung von Drittmitteln sowie Publikation der Forschungsergebnisse.

Organisation und Verwaltung: Mitwirkung an der Curriculumsentwicklung, Qualitätssicherung, Ausschuss- und Gremienarbeit. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege des Netzwerks mit Praxispartnern.

Geforderte Kompetenzen:

Neben den Kompetenzen in Grundlagen Umweltanalytik sowie Luft- und Wasserreinhaltung sollen die Bewerbenden **in mindestens zwei** der folgenden Bereiche Kompetenzen vorweisen und in der Bewerbung nachweisen:

- Abfallmanagement
- Bodenbehandlung
- Schadstoffausbreitung
- Kreislaufwirtschaft
- Chemie und Nachhaltigkeit
- Umweltmesstechnik und -überwachung

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdidaktisches Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich. Engagement und Einsatzfähigkeit für die Weiterentwicklung der Studiengänge werden vorausgesetzt.

Alle Bewerbenden müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach § 59 des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllen:

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium** des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (zum Beispiel Umweltingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Technischer Umweltschutz oder vergleichbare Wissenschaftsgebiete),
2. **pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikationen und durch eine Probeveranstaltung (Probenvortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird,
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. **besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen, einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein **müssen**.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Riesa. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Dualen Hochschule Sachsen möglich.

Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Dualen Hochschule Sachsen ergeben sich aus der Hochschuldienstaufgabenverordnung.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten bei Vorliegen gleicher Qualifikation und Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte und/oder ihnen gleichgestellte Bewerbende, die die oben genannte Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Es wird gebeten, den Nachweis über die Schwerbehinderung beziehungsweise die Gleichstellung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Sind Sie interessiert und überzeugt, dass Sie über die genannten Voraussetzungen verfügen?

Dann richten Sie bitte Ihre **aussagekräftige Bewerbung** mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen, lückenlose Tätigkeitsnachweise, insbesondere die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der einschlägigen fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit sowie Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen) bis 2. März 2026 unter Angabe der oben genannten Kennziffer

vorzugsweise per E-Mail an:
direktion.riesa@dhsn.de

Bitte übermitteln Sie Ihre Online-Bewerbung **in einer zusammengeführten PDF-Datei** (maximal 10 MB) mit dem Dateinamen
RIE-P01-2026-Name-Vorname.

oder postalisch an:

Duale Hochschule Sachsen
Staatliche Studienakademie Riesa Sekretariat der Direktion
Rittergutsstraße 6
01591 Riesa

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Danach werden die elektronischen

Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten leider nicht erstattet werden können.

Wir bitten darum, alle für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen und Nachweise (zum Beispiel Abschlusszeugnisse, qualifizierte Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, et cetera) zunächst lediglich in Kopie einzureichen und von Mappen abzusehen. Erforderliche beglaubigte Kopien von Urkunden über akademische Grade werden gegebenenfalls nachgefordert.

Bei einem ausländischen Hochschulabschluss beziehungsweise akademischen Grad ist die Vorlage einer Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) notwendig.

Die Vorlesungen an der Dualen Hochschule Sachsen werden hauptsächlich in deutscher Sprache gehalten, daher wird bei Bewerbungen in einer anderen Sprache um eine deutsche Übersetzung gebeten.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Eingangsbestätigung ausschließlich per E-Mail versandt wird.

Bewerbende, die sich bereits in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, werden gebeten, ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

